

## Anlage 2 zum Wärmeliefervertrag

### Preisblatt Fernwärme

*Geltungsbereich:*

*Fernwärmeversorgung des Wohngebiets „**Neckarterrasse und Schauinsland**“ in Ludwigsburg Neckarweihingen*

#### 1. Wärmepreise (Stand: 01.01.2019)

Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus Jahresgrundpreis, Jahresverrechnungspreis und dem Arbeitspreis.

- 1.1 Der **Jahresgrundpreis** für die vertraglich festgelegte höchste Wärmeleistung (= Anschlusswert in kW) beträgt

| netto<br>in € je kW pro Jahr | brutto<br>in € je kW pro Jahr |
|------------------------------|-------------------------------|
| 47,94                        | 57,05                         |

- 1.2 Der **Jahresverrechnungspreis** beträgt für die installierten Mess- und Begrenzungseinrichtungen bei einer vertraglich festgelegten höchsten Wärmeleistung (= Anschlusswert in kW)

|                                   | netto<br>in € pro Jahr | brutto<br>in € pro Jahr |
|-----------------------------------|------------------------|-------------------------|
| bis einschließlich 20 kW          | 55,36                  | 67,07                   |
| von 21 bis einschließlich 100 kW  | 112,73                 | 134,15                  |
| von 101 bis einschließlich 500 kW | 169,09                 | 201,22                  |

- 1.3 Der **Arbeitspreis** für die abgenommene Wärmemenge beträgt

| netto<br>in Cent je kWh | brutto<br>in Cent je kWh |
|-------------------------|--------------------------|
| 6,57                    | 7,82                     |

## 2. Preisänderungen

Die Wärmepreise werden zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres auf der Grundlage der Preisänderungsklauseln entsprechend Ziffer 2.1 und 2.2 sowie unter Berücksichtigung der unter der Ziffer 2.3 genannten Basiswerte und Indizes ermittelt und angepasst.

Die Summanden in Klammern der Preisänderungsklauseln und die Summe werden hierbei auf 4 Nachkommastellen errechnet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Preise werden kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

### 2.1 Änderung des Jahresgrundpreises und des Jahresverrechnungspreises gemäß Ziffer 1.1 und 1.2

Der neue Jahresgrundpreis und der neue Jahresverrechnungspreis werden anhand der nachfolgenden Formel ermittelt:

$$GP_{\text{neu}} = GP_0 (0,5 I/I_0 + 0,5 L/L_0)$$

### 2.2 Änderung des Arbeitspreises gemäß Ziffer 1.3

Der neue Arbeitspreis wird anhand der nachfolgenden Formel berechnet:

$$AP_{\text{neu}} = AP_0 (0,5 + 0,2 H/H_0 + 0,1 EG/EG_0 + 0,2 W/W_0)$$

### 2.3 Formelzeichen, Basiswerte und Preisführungsgrößen (Indizes)

Die unter 2.1 und 2.2 verwendeten Formelzeichen und Indizes bedeuten:

**GP<sub>neu</sub>:** neuer Jahresgrundpreis bzw. neuer Verrechnungspreis

**GP<sub>0</sub>:** Basis-Jahresgrundpreis bzw. Basisjahresverrechnungspreis per 1.1.2015 wie nachfolgend aufgeführt:

- 1) Basis-Jahresgrundpreis für die vertraglich festgelegte höchste Wärmeleistung in Höhe von **netto 45,48 Euro/kW**
- 2) Basis-Jahresverrechnungspreis für die vertraglich festgelegte höchste Wärmeleistung

|                                  |                                   |
|----------------------------------|-----------------------------------|
| Bis einschließlich 20 kW         | <b>53,47 netto in € pro Jahr</b>  |
| 21 kW bis einschließlich 100 kW  | <b>106,94 netto in € pro Jahr</b> |
| 101 kW bis einschließlich 500 kW | <b>160,41 netto in € pro Jahr</b> |

**AP<sub>neu</sub>:** neuer Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge

**AP<sub>0</sub>:** Basis-Arbeitspreis per 01.01.2015 in Höhe von **netto 6,87 Cent je kWh**

**I:** Investitionsgüterindex  
(Grundlage: Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes „Preise“, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, „1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“, „1.1 Aktuelle Ergebnisse“, laufende Nr. 3 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Mai bis Oktober des Vorjahres ergibt.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.07. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum November des Vorjahres bis April des laufenden Jahres ergibt.

**I<sub>0</sub>:** der Basiswert des Investitionsgüterindex in Höhe von 99,5 = Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Investitionsgüterindex von Mai 2014 bis Oktober 2014 (2015 = 100).

- L:** Lohnindex  
(Grundlage: Fachserie 16 des Statistischen Bundesamtes „Verdienste und Arbeitskosten“, Reihe 2.2 „Arbeitnehmerverdienste und Indizes der Arbeitnehmerverdienste“, „Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste (ohne Sonderzahlungen) der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Quartalen“, „3.1 Deutschland“, „3.1.1 Indizes“; Buchstabe D „Energieversorgung“).  
Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Quartaldurchschnittswert, der sich für das 2. Quartal des Vorjahres ergibt.  
Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.07. ist der Quartaldurchschnittswert, der sich für das 4. Quartal des Vorjahres ergibt.
- L<sub>0</sub>:** der Basiswert des Lohnindex in Höhe von 97,1; Stand 2. Quartal 2014 (1.Quartal 2015=100).
- EG:** Erdgasindex  
(Grundlage: Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes „Preise“, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, „1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“, „1.1 Aktuelle Ergebnisse“, laufende Nr. 633 „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“).  
Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Mai bis Oktober des Vorjahres ergibt.  
Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.07. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum November des Vorjahres bis April des laufenden Jahres ergibt.
- EG<sub>0</sub>:** der Basiswert des Erdgasindex in Höhe von 101,9 = Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Erdgasindex von Mai 2014 bis Oktober 2014 (2015 = 100).
- H:** Preis für Energieholzpellets in Euro/Tonne, Index des Deutschen Energieholz- und Pelletverbands DEPV bei Abnahme von 6 Tonnen, veröffentlicht unter [www.depv.de](http://www.depv.de).  
Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Mai bis Oktober des Vorjahres ergibt.  
Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.07. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum November des Vorjahres bis April des laufenden Jahres ergibt.
- H<sub>0</sub>:** Der Basiswert in Höhe von 249,20 €/Tonne. Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen von Mai 2014 bis Oktober 2014.
- W:** Wärmeindex  
(Grundlage: Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes „Preise“, Reihe 7 „Verbraucherpreisindizes für Deutschland – Monatsbericht“, „1. Gliederung nach dem Verwendungszweck“, COICOP-VPI-Nr. 0455 „Zentralheizung, Fernwärme u. a.“).  
Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Mai bis Oktober des Vorjahres ergibt.  
Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.07. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum November des Vorjahres bis April des laufenden Jahres ergibt.
- W<sub>0</sub>:** der Basiswert des Wärmeindex in Höhe von 117,9 = Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Wärmeindex von Mai 2014 bis Oktober 2014 (2010 = 100).

Mit dem Wärmeindex wird der Wärmemarkt gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 AVBFernwärmeV abgebildet.

Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) veröffentlicht.

Werden die vorgenannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, so ist die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH berechtigt, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahe kommenden veröffentlichten Index oder Tarif zu ersetzen.

## 5. Inbetriebsetzung

|  | netto in €             | brutto in € |
|--|------------------------|-------------|
| Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung  | keine Kostenberechnung |             |
| Für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch infolge von festgestellten Mängeln an der Kundenanlage | 50,00                  | 59,50       |

## 6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

|  | netto in € | brutto in € |
|--|------------|-------------|
| Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung)  | 4,00*      |             |
| Für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWLB während der üblichen Arbeitszeit:          |            |             |
| - aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung | 50,00*     |             |
| - zum Einzug einer Forderung   | 45,00*     |             |
| - zur Einstellung der Versorgung (Sperrung)  | 45,00*     |             |
| - zur Wiederaufnahme der Versorgung nach vorhergehender Sperrung                         | 50,00      | 59,50       |

## 7. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

## 8. Steuern und Abgaben

Die unter den Ziffern 1 bis 5 genannten gerundeten Bruttopreise (in *kursiver* Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung (derzeit 19%). Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.